Gemeinde Ostrhauderfehn

Beschlussvorlage	**Vorlage Nr.: BV/181/2022**
Datum:	02.11.2022
Federführung:	Zentrale Verwaltung
Sachbearbeiter/-in	Gerta Waden

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Verwaltungsausschuss	24.11.2022	nicht öffentlich
Rat	30.11.2022	öffentlich

Annahme und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen gem. § 111 Abs. 7 NKomVG, hier: Präventionsverbund Ostrhauderfehn

Sachverhalt/Begründung:
Gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i. V. m. § 25a Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Gemeindehaushalts- und Kassenverordnung ist über die Annahme und Vermittlung von Schenkungen zu entscheiden.

Danach dürfen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen (Sachleistungen) zur Erfüllung der Aufgaben eingeworben und angenommen oder an Dritte zur Wahrnehmung eines öffentlichen Zwecks vermittelt werden. In einem jährlichen Bericht sind außerdem Geber, Zuwendungen und Zweck gegenüber der Kommunalaufsicht mitzuteilen.

Folgende Spende soll angenommen werden:

Für die Anschaffung einer “Starke Kinderkiste” für ein Projekt des Präventionsverbundes Ostrhauderfehn möchten die Raiffeisenbank Strücklingen-Idafehn 500,00 € spenden.
Da die Raiffeisenbank in diesem Jahr bereits eine Spende getätigt hat, muss über diese Annahme der Rat entscheiden.

Beschlussvorschlag:
Der Rat beschließt, die Spende der Raiffeisenbank Strücklingen-Idafehn in Höhe von 500,00 € für die Anschaffung einer “Starke Kinderkiste” anzunehmen.